

**12. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der  
Stadt Eutin**



Stand: Dez 2010

**12. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Eutin**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S.564), geändert durch Art. I des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 257) und des § 15 der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Eutin vom 18.12.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Eutin erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

In der Zählerklasse 13 bis 20 mm	2,00 €/mtl.
In der Zählerklasse 20 bis 30 mm	3,00 €/mtl.
In der Zählerklasse 30 bis 60 mm	8,00 €/mtl.
In der Zählerklasse 80 bis 100 mm	10,00 €/mtl.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft und ersetzt damit die bisher geltende Regelung.

Eutin, den 08. Dezember 2010

STADT EUTIN

Schulz  
Bürgermeister